



Hausordnung (Stand 04.07.2024)

1. Aufenthalt im Schulgebäude

- 1.1 Aufenthaltsbereiche im Sinne dieser Hausordnung sind die Aula, für arbeitende Schüler die Schülerarbeitsräume im Bereich der Mediathek sowie der Schulhof. Alle anderen Flächen außerhalb der Unterrichtsräume sind Durchgangsbereiche. Im Bereich der beiden Sporthallen sind ausdrücklich nur die dem Schulhof zugehörigen Flächen zum Aufenthalt gestattet. Die Fluchttreppe im C-Gebäude ist kein Aufenthaltsbereich. Sie darf nur im Notfall benutzt werden.
- 1.2 Morgens werden die Aufenthaltsbereiche im Erdgeschoss ab 7.00 Uhr, die Unterrichtsbereiche ab 7.30 Uhr, die Turnhallen und Funktionsräume zu Unterrichtsbeginn geöffnet.
- 1.3 Ist die Lehrperson 5 Minuten nach Beginn der Unterrichtszeit ohne erkennbaren Grund noch nicht in der Klasse eingetroffen, ist dies im Sekretariat zu melden.
- 1.4 Der Aufenthalt in den Fachräumen sowie im gesamten Innenbereich der Turnhallen ist nur unter Aufsicht von Lehrkräften gestattet.
- 1.5 Nach dem Gongzeichen zum Unterrichtsbeginn halten sich die Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Unterrichtsraum auf.
- 1.6 Die Arbeits- und Aufenthaltsbereiche im Erdgeschoss stehen bis 15.00 Uhr zur Verfügung. Ein Aufenthalt auf dem Schulhof ist während der Unterrichtszeit nur in Begleitung einer Aufsicht führenden Lehrkraft bzw. Betreuungskraft gestattet. Grundsätzlich sind alle Schülerinnen und Schüler angehalten, nach Beendigung ihres Unterrichts das Schulgelände zu verlassen und sich auf den Heimweg zu begeben (Ausnahme: Schülerinnen und Schüler der FGTS).
- 1.7 Auf dem gesamten Schulgelände ist Rauchen ebenso wie Alkoholgenuss verboten. Ausnahmen können für gesellige Anlässe zur Geltung kommen.
- 1.8 Für mutwillige Beschädigungen der Schulbauten oder der Schulausstattung sind die verursachenden Personen verantwortlich und – gegebenenfalls über ihre Erziehungsberechtigten – haftbar zu machen.
- 1.9 Wertsachen, größere Geldbeträge oder unterrichtsfremde Gegenstände sollen nicht mit in die Schule gebracht werden. Für Diebstähle haftet die Schule nicht.
- 1.10 Beim Wechsel der Klassenräume nehmen die Schülerinnen und Schüler in der Regel ihre Schultaschen und weiteres benötigtes Material mit. Ablagemöglichkeiten sind in der 1. und 2. großen Pause im Saal A0.10, in der 3. großen Pause im Saal D0.04 gegeben.
- 1.11 Die Schließfächer können jederzeit während der Unterrichts- und Pausenzeiten ausschließlich von ihren eingetragenen Nutzern ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden. Ein Aufenthalt in den Bereichen der Schließfächer ist nicht erlaubt.
- 1.12 Die Toilettenräume stehen nicht zum Aufenthalt zur Verfügung, sondern werden ausschließlich ihrem Zweck entsprechend benutzt und sauber hinterlassen.
- 1.13 Schülerinnen und Schüler dürfen den Aufzug im C-Gebäude nur in besonderen Fällen nach Rücksprache mit der Schulleitung benutzen.
- 1.14 Das Rennen auf den Fluren *und Treppen* ist nicht gestattet
- 1.15 Schulfremde Personen (Eltern, Besucher, Handwerker ...) melden sich im Sekretariat an.

2. Pausenordnung

- 2.1 In den großen Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler schnellstmöglich die Unterrichtsbereiche und



begeben sich auf kürzestem Weg in Aufenthaltsbereiche. Schultaschen sind nicht in Durchgangsbereichen abzulegen, sondern in den Klassenräumen einzusperren. Falls das nicht möglich sein sollte, behalten die Schüler ihre Sachen bei sich bzw. verhalten sich nach Anordnungen von Lehr- oder anderen Aufsichtskräften.

- 2.2 In den großen Pausen stehen ausschließlich die Toiletten in der Aula zur Verfügung.
- 2.3 Die Flure im Erdgeschoss sind in den großen Pausen kein Durchgangsbereich.
- 2.4 Der Murmelarbeitsraum ist in den großen Pausen kein Aufenthaltsort. Die Mediathek darf nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson besucht werden.
- 2.5 Das Verlassen des Schulgeländes ist für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-9 grundsätzlich nicht gestattet; in besonderen Fällen kann es von einer Lehrkraft oder einer Person der Schulverwaltung erlaubt werden. Für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 10-12 ist der Ausgang nach Beschluss der Schulkonferenz erlaubt.
- 2.6 Nach dem ersten Gongzeichen am Ende der großen Pausen begeben sich die Schülerinnen und Schüler zu ihren Unterrichtsräumen.
- 2.7 Wöchentlich wechselnde Ordnungsdienste, die von Klassen und Tutorenkursen übernommen werden, sorgen nach Ende der 2. großen Pause für Sauberkeit auf dem Schulhof und nach der Mittagspause für Sauberkeit in den Aufenthaltsbereichen.
- 2.8 In den kleinen Pausen sind die Schülerinnen und Schüler angehalten, sich im gesamten Schulgebäude ruhig zu verhalten.

3. Unfallgefahren, Verhalten bei Notfällen

- 3.1 Das Werfen von Gegenständen aller Art, insbesondere von Schneebällen, ist verboten.
- 3.2 Bei Unfällen und weiteren Vorfällen, die ärztlicher Behandlung bedürfen, ist unverzüglich das Sekretariat zu benachrichtigen.
- 3.3 Bei Alarmauslösung über Sirene verlassen alle Schüler dem im Klassenraum ausgehängten Fluchtplan folgend das Schulgebäude, sammeln sich auf dem Schulhof und erwarten dort weitere Anweisungen. Beim Verlassen von Klassen- und Funktionsräumen sind alle Fenster und Türen zu schließen; das Klassenbuch ist mitzunehmen. In jedem Fall ist den in Durchsagen gegebenen Anweisungen Folge zu leisten.

4. Verhalten auf dem Schulgelände

- 4.1 Pfleglicher Umgang mit der Schulausstattung und die Entsorgung des eigenen Mülls werden unbedingt erwartet.
- 4.2 Defekte aller Art sind sofort dem Sekretariat zu melden. Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben.
- 4.3 Die Nutzung dauerhaft platzierter oder aktuell aufgebauter Musikinstrumente oder -anlagen ist ebenso wie das Betreten der Bühne nur nach besonderer Aufforderung erlaubt.
- 4.4 Alle Angehörigen der Schulgemeinschaft sind zu einem verantwortungsvollen und nachhaltigen Verhalten verpflichtet. Insbesondere ist der Verzehr von Speisen, die außerhalb des Schulgeländes erworben und in Pappe, Styropor, Alu, aufwändig in Papier oder ähnlich verpackt sind, im gesamten Schulbereich nicht gestattet.
- 4.5 In den Funktionsräumen der Naturwissenschaften, der Künste, in den PC-Sälen sowie der Mediathek wird nicht gegessen; in allen Sälen, in denen Chemie experimentell unterrichtet werden kann, wird außerdem auch nicht getrunken.
- 4.6 Die Nutzung von Fremdsprachen als Mittel der versteckten Kommunikation ist nicht erwünscht; in der Regel wird in der Schule deutsch gesprochen.
- 4.7 Auf dem gesamten Schulgelände sind Raufereien und Spiele jeder Art, die andere gefährden, untersagt.



5. Handhabung elektronischer Kommunikation

5.1 Der Gebrauch von privaten mobilen Endgeräten der elektronischen Kommunikation ist Schülerinnen und Schülern auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Mitgeführte Geräte müssen ausgeschaltet sein und zur Vermeidung von Diebstählen außer Sichtweite am Körper aufbewahrt werden. Folgende Ausnahmen dieser Regelung werden festgelegt:

SchülerInnen der Klassenstufen 10-12 dürfen ihre Mobiltelefone während der Mittagspause sowie in ihren Freistunden in der Aula nutzen.

Im Murmelarbeitsraum ist die Nutzung mobiler Endgeräte für arbeitende SchülerInnen der Klassenstufen 10-12 zu schulischen Zwecken erlaubt.

Notwendige Anwendungen der Geräte sind nach Genehmigung oder Aufforderung durch eine Lehrperson beziehungsweise Personen der Schulverwaltung möglich.

Nicht durch Lehrkräfte oder andere Aufsichtspersonen genehmigte Ton- und Bildaufnahmen während des Schulbetriebes sind grundsätzlich verboten und ziehen gegebenenfalls zivilrechtliche Klagen mit sich. Eine zusätzliche Tablettordnung wird nachgereicht.

5.2 Für die Dauer von Leistungsüberprüfungen sind in der Regel sämtliche nicht ausdrücklich genehmigte elektronische Kommunikationsmittel bis zum Ende der Prüfung ausgeschaltet abzugeben, es sei denn, die Lehrperson trifft andere Anordnungen. Zuwiderhandeln gilt bei eingeschaltetem Gerät als Täuschungsversuch.

5.3 Bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Absatzes ist das betreffende elektronische Gerät ausgeschaltet der jeweiligen Lehrperson zu übergeben. Dabei gilt jeglicher Haftungsausschluss. Nach Unterrichtsschluss kann das Gerät im Sekretariat abgeholt werden; beim dritten Verstoß wird das gerade verboten benutzte Kommunikationsmittel jedoch einbehalten und erst einem Erziehungsberechtigten wieder ausgehändigt.

6. Entschuldigungspflicht, Abmeldung

6.1 Bei Unterrichtsversäumnissen und Verspätungen wird von allen Schülerinnen und Schülern bis 8.30 Uhr eine unverzügliche Information der Schule erwartet.

Für SchülerInnen der Klassenstufen 5-9 wird spätestens nach Ablauf einer Frist von drei Schultagen nach der Fehlzeit eine schriftliche Entschuldigung, die Zeit und Grund des Fehlens angibt, verlangt; für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 10-12 gilt diesbezüglich eine Frist von 10 Schultagen.

6.2 Nicht Volljährige, die krank aus dem Unterricht entlassen werden, müssen am Unterrichtsort von den Erziehungsberechtigten oder deren Vertretern abgeholt werden. Gelingt die Kontaktaufnahme nicht, bleibt die erkrankte Person unter Aufsicht des Sanitätsdienstes in dem dafür im Schulhaus vorgesehenen Raum. Ausnahmen regelt die Schulleitung. In Fällen hochakuter Beschwerden beziehungsweise schwerer Verletzungen wird ärztliche Unterstützung angefordert.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Schülerinnen und Schüler, die gegen diese Hausordnung verstoßen, müssen mit erzieherischen Maßnahmen, gegebenenfalls auch Ordnungsmaßnahmen rechnen.

7.2 Die Hausordnung ist in allen Klassensälen und an zentralen Punkten des Schulgeländes per Aushang zur Kenntnis zu geben und neu angemeldeten Schülerinnen und Schülern sowie der Elternschaft auszuhändigen.

7.3 Diese Hausordnung wurde von der Schulkonferenz am 04.07.2024 beschlossen. Sie wird an alle SchülerInnen, später immer wieder an neu Angemeldete verteilt.